

Geschäftsverzeichnissnr. 6122
Entscheid Nr. 56/2016 vom 28. April 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 27 und 28 Nr. 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, erhoben von der VoG « EDORA – Fédération de l’Energie d’Origine Renouvelable et Alternative ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. Dezember 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Dezember 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 27 und 28 Nr. 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juni 2014, dritte Ausgabe): die VoG « EDORA – Fédération de l’Energie d’Origine Renouvelable et Alternative », unterstützt und vertreten durch RÄin C. Musialski, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen,
- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA G. Block, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Dezember 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 13. Januar 2016 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 13. Januar 2016 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Gesetzgebungskontext

B.1.1. Die klagende Partei, die VoG « EDORA - Fédération de l’Energie d’Origine Renouvelable et Alternative », beantragt beim Gerichtshof die Nichtigerklärung der Artikel 27 und 28 Nr. 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts.

B.1.2. Durch Artikel 27 wird in das vorerwähnte Dekret vom 12. April 2001 (nachstehend: Elektrizitätsdekret) unter der Überschrift « Anschluss an die Netze » ein neuer Artikel *25decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« § 1. Die Netzbetreiber bestimmen und veröffentlichen transparente und effiziente Verfahren für den nicht diskriminierenden Anschluss der Stromerzeugungsanlagen an ihr Netz.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes darf den Anschluss einer Stromerzeugungsanlage aus Gründen einer eventuellen Begrenzung der verfügbaren Kapazität des Netzes, z.B. wegen Engpässen auf entfernten Abschnitten des Netzes oder im stromaufwärts liegenden Netz, oder aber wegen der Tatsache, dass dieser Anschluss zusätzliche Kosten in Verbindung mit der eventuellen Verpflichtung zur Erweiterung der Kapazität der Bestandteile des Netzes in der Nähe der Anschlussstelle mit sich bringen würde, nicht verweigern.

§ 3. Der Anschluss an das Verteilernetz von Anlagen mit einer Leistung über 5 KVA ist Gegenstand einer vorherigen Studie durch den Netzbetreiber. Die vorherige Studie ist für Grünstromerzeugungsanlagen mit einer Leistung unter oder gleich 5 KVA nicht erforderlich.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Informationen über den Anschluss und den Zugang der Stromerzeugungsanlagen zu den Netzen mitzuteilen.

§ 4. Was die Anlagen betrifft, die in Mittel- und Hochspannung angeschlossen sind, muss der Stromerzeuger zwecks der Gewährleistung der Netzsicherheit dazu fähig sein, im Falle von Engpässen seine Produktion zu verringern ».

B.1.3. Artikel 28 Nr. 5 fügt in Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets vier neue Paragraphen mit folgendem Wortlaut ein:

« § *2bis*. Unbeschadet der in Paragraph 2 erwähnten Bestimmungen gibt der Netzbetreiber dem Grünstrom den Vorrang.

Für die Mittel- und Hochspannungsanschlüsse an das Verteilernetz und an das lokale Übertragungsnetz werden in dem Vertrag die ständige und sofort verfügbare Einspeisungskapazität in das Netz für den erzeugten Grünstrom, sowie ggf. die Kapazitätserweiterungen, die angesichts der in § *2quater* genannten Studie als wirtschaftlich begründet erachtet werden, und ihr Durchführungszeitplan angegeben, um der gesamten Einspeisungsnachfrage des Kunden möglichst vollkommen Rechnung zu tragen.

§ *2ter*. Was die Anlagen betrifft, die nach dem Inkrafttredatum vorliegender Bestimmung in Betrieb genommen werden, wird, wenn das Netz die vertragliche Kapazität unter normalen Betriebsbedingungen nicht annehmen kann, für die an das Mittel- und Hochspannungsnetz angeschlossenen Anlagen und für die Anlagen von mehr als 5 kVA, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind, dem Grünstromerzeuger eine Entschädigung gewährt, um die Einkommensverluste auszugleichen, die auf die Einspeisungsbeschränkungen zurückzuführen sind, die vom Netzbetreiber auferlegt werden. Diese Bestimmung gilt nicht:

1° wenn der Netzbetreiber die in Notzuständen vorgesehenen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der technischen Regelung anwendet;

2° wenn der Anschluss und/oder die beantragte Einspeisungskapazität, die die sofort verfügbare Einspeisungskapazität übertrifft, am Abschluss der in § 2^{quater} erwähnten Kosten-Nutzen-Analyse ganz oder teilweise als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erachtet wird.

Wenn der Netzbetreiber die gesamte im Zugangsvertrag genannte Einspeisungskapazität nicht annehmen kann und der betreffende Anschluss auf der Grundlage der in § 2^{quater} genannten Studie ganz oder teilweise als wirtschaftlich gerechtfertigt erachtet wurde, führt der Netzbetreiber die notwendigen Investitionen durch, und wird die Entschädigung zum Ausgleich der Kapazitätsbegrenzung für den Teil, der die sofort verfügbare Einspeisungskapazität übertrifft, während der Periode der Anpassung des Netzes nicht geschuldet. Diese Begrenzung hat eine Höchstdauer von fünf Jahren. Durch einen begründeten Beschluss der CWaPE kann diese Frist verlängert werden, wenn die Verspätung bei der Anpassung des Netzes auf Umstände zurückzuführen ist, über die der Netzbetreiber keine Kontrolle hat.

Auf Vorschlag der CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern legt die Regierung die Modalitäten für die Berechnung und Durchführung der Ausgleichszahlung fest.

§ 2^{quater}. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse bewertet die CWaPE in Absprache mit dem Stromerzeuger/Projektentwickler den wirtschaftlich gerechtfertigten Charakter eines Anschlussprojektes. Im Rahmen dieser Analyse wird der wirtschaftlich gerechtfertigte Charakter der Investitionen zur Ermöglichung einer zusätzlichen Einspeisung im Verhältnis zur sofort verfügbaren Kapazität unter normalen Betriebsbedingungen angesichts des erwarteten Nutzens der Grünstromproduktion untersucht. Diese Kosten-Nutzen-Analyse beruht insbesondere auf den folgenden Kriterien: Kosten der notwendigen Investitionen für den Netzbetreiber, Übereinstimmung mit dem Anpassungsplan, relative Bedeutung des Beitrags der betreffenden Stromproduktion zur wallonischen Zielsetzung im Bereich der Erzeugung von erneuerbarer Energie und alternative Möglichkeiten, um anstatt des betreffenden Projekts die wallonischen Ziele im Bereich der Erzeugung von erneuerbarer Energie zu günstigeren Preisen zu erreichen, tarifliche Auswirkungen.

Die CWaPE untersucht das Projekt auf der Grundlage einer technisch-wirtschaftlichen Akte, in der die vom Netzbetreiber und vom Stromerzeuger mitgeteilten Daten, insbesondere die Kosten der notwendigen Investitionen für den Netzbetreiber, die Übereinstimmung mit dem Anpassungsplan und die tariflichen Auswirkungen des Anschlussprojekts berücksichtigt werden.

Auf Vorschlag der CWaPE in Absprache mit den Netzbetreibern und den Stromerzeugern/Projektentwicklern legt die Regierung die Modalitäten für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Analyse fest.

§ 2^{quinquies}. Die Ausgleichszahlung wird vom Betreiber des Verteilernetzes oder vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes aufgrund der Infrastruktur, die die vertragliche Kapazität begrenzt, geschuldet ».

B.2.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung hat der Dekretgeber das vorerwähnte Dekret vom 11. April 2014 angenommen.

B.2.2. Dieses Dekret vervollständigt für die Wallonische Region die Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 « über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG » (nachstehend: Elektrizitätsrichtlinie), insbesondere ihres Artikels 23, der Regeln für den Anschluss neuer Kraftwerke an das Übertragungsnetz festlegt.

Das Dekret vom 11. April 2014 setzt auch die für erneuerbare Energie günstigen Regeln bezüglich des Netzzugangs um, die in Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG » (nachstehend: Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und in Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 « zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG » (nachstehend: Energieeffizienz-Richtlinie) enthalten sind.

B.2.3. Erneuerbare Energie hat kraft des vorerwähnten Rechts der Europäischen Union Vorrangsrechte in Sachen Netzzugang und Inanspruchnahme im Stromnetz erhalten. Da die Entwicklung erneuerbarer Energie zu einer Zunahme der Anzahl dezentraler Erzeugungsstandorte sowie der Anzahl von Anträgen auf Anschluss an die regionalen Netze geführt hat, wollte die Wallonische Region neue Anschlussmodalitäten festlegen, um die Eingliederung einer maximalen Kapazität an Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in das Netz zu ermöglichen.

B.2.4. Der Netzanschluss wird nunmehr durch den neuen Artikel 25*decies* des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 27 des Dekrets vom 11. April 2014, für alle Erzeuger von herkömmlichem oder grünem Strom gewährleistet. So kann der Anschluss nicht länger - wie vorher - aus Gründen im Zusammenhang mit den verfügbaren Netzkapazitäten oder mit der Tatsache, dass dieser Anschluss zusätzliche Kosten in Verbindung mit der eventuellen Verpflichtung zur Erweiterung der Kapazität der Bestandteile des Netzes in der Nähe der Anschlussstelle mit sich bringen würde, verhindert werden (Artikel 25*decies* § 2). Die Anschlussbedingungen werden von den Netzbetreibern bestimmt und unter Beachtung der Regeln im Bereich der Transparenz veröffentlicht (Artikel 25*decies* § 1). Die Anschlussverpflichtung bringt jedoch kein bedingungsloses Recht auf Einspeisung mit sich. So bestimmt Artikel 25*decies* § 4, dass der Stromerzeuger « zwecks der Gewährleistung der Netzsicherheit » dazu fähig sein muss, im Falle von Engpässen seine Produktion zu verringern

oder sogar zu unterbrechen. Der Netzzugang wird in diesem Sinne nach einem Prinzip der technischen Flexibilität reglementiert.

B.2.5. Artikel 26 § 2 des Elektrizitätsdekrets gewährleistet einen nichtdiskriminierenden und transparenten Netzzugang, wobei die Netzbetreiber lediglich in vier - erschöpfend aufgezählten - Fällen den Zugang verweigern dürfen, d.h. wenn die Sicherheit des Netzes gefährdet ist, wenn im Netz ein Kapazitätsmangel besteht, wenn ein Antragsteller nicht den in der technischen Regelung vorgesehenen Vorschriften genügt und wenn der Zugang zu dem betreffenden Netz die Ausführung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung seitens des Betreibers des besagten Netzes beeinträchtigt.

Der angefochtene Artikel 28 Nr. 5 des Dekrets vom 11. April 2014 fügt in Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets einen neuen Paragraphen *2bis* ein, der für die Wallonische Region die Regeln des Vorrangs, der im Bereich des Netzzugangs und der Inanspruchnahme (Einspeisung) den Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie den hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu gewähren ist, umsetzt, welche in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Energieeffizienz-Richtlinie der Europäischen Union enthalten sind (Artikel 26 § *2bis* Absatz 1).

Derselbe Artikel 28 Nr. 5 fügt in Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets einen Paragraphen *2ter* ein, der für zukünftige Anlagen von Grünstromerzeugern das Prinzip eines finanziellen Ausgleichs festlegt, wenn ihnen in Anwendung des Prinzips des flexiblen Zugangs eine - vertraglich angenommene - Verringerung der Stromerzeugung aus Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit Engpässen im lokalen Netz auferlegt wird (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 1020-11, SS. 5 und 30-32; siehe auch ebenda, Nr. 1020-1, SS. 3 und 11-12).

In Bezug auf die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

B.3. Im vierten Klagegrund macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtenen Artikel 27 und 28 Nr. 5 gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung im Sinne von Artikel 92*bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie gegen den durch Artikel 143 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der föderalen Loyalität verstießen. Sie ist der Auffassung, dass die föderalen und regionalen Zuständigkeiten im Bereich der Elektrizität derart miteinander verknüpft seien, dass ein Zusammenarbeitsabkommen erforderlich sei, ehe diese zur Durchführung gebracht werden könnten. Dies verlangten auch die

europäischen Richtlinien, die ebenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern auferlegten, damit die Sicherheit der Netze gewährleistet werde.

Es werde gegen die föderale Loyalität verstoßen, weil der Dekretgeber nicht berechtigt gewesen sei, die gesamte Kapazität an Flexibilität, die auf seiner Ebene verfügbar sei, den seinem Zuständigkeitsbereich unterstehenden Netzbetreibern vorzubehalten, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dieselbe Kapazität bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Föderalbehörde unter anderem den Übertragungsnetzen dienlich sein könnte.

Im fünften Klagegrund macht die klagende Partei geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 6 § 1 VII des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstießen, weil sie der föderalen Zuständigkeit in Bezug auf die Sicherheit des Netzes sowie auf die Versorgungssicherheit Abbruch täten. Außerdem macht sie geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen Artikel 6 § 3 Nr. 2 desselben Sondergesetzes und mindestens gegen dessen Artikel 6 § 3 Nr. 3 verstießen, die eine Verpflichtung zur Konzertierung zwischen den Regionen und der Föderalbehörde vor der Annahme der betreffenden Bestimmungen auferlegen würden.

B.4.1. Der Gerichtshof prüft die angefochtenen Bestimmungen anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, so wie diese zum Zeitpunkt der Annahme der Bestimmungen anwendbar waren, d.h. vor der Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014.

B.4.2. Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} [nunmehr Artikel 39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

VII. was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:

a) die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70.000 Volt,

b) die öffentliche Gasversorgung,

c) die Nutzung von Grubengas und von Gas aus Hochöfen,

d) die Fernwärmeversorgungsnetze,

e) die Verwertung von Halden,

f) die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind,

g) die Energierückgewinnung durch die Industrie und andere Nutzer,

h) die rationelle Energienutzung.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Unteilbarkeit eine homogene Anwendung auf nationaler Ebene erforderlich machen, und zwar für:

a) das nationale Ausrüstungsprogramm für den Elektrizitätssektor,

b) den Kernbrennstoffkreislauf,

c) die großen Lagereinrichtungen, den Energietransport und die Energieerzeugung,

d) die Tarife ».

B.4.3. Artikel 6 § 3 Nrn. 2 und 3 desselben Sondergesetzes bestimmte:

«Es werden Absprachen zwischen den betreffenden Regierungen und der zuständigen Föderalbehörde getroffen:

[...]

2. für jegliche Maßnahmen im Bereich Energiepolitik, außer für die in § 1 römisch VII aufgeführten Zuständigkeiten,

3. über die Leitlinien der nationalen Energiepolitik ».

B.4.4. Artikel 92*bis* § 3 desselben Sondergesetzes bestimmte:

«Die Föderalbehörde und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab:

a) für den Unterhalt, die Betreuung und die Entwicklung von Fernmelde- und Fernüberwachungsnetzwerken, die in Zusammenhang mit dem Verkehr und der Sicherheit die Grenzen einer Region überschreiten,

b) für die Anwendung auf föderaler und regionaler Ebene der von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Regeln bezüglich der Risiken schwerwiegender Unfälle bei bestimmten industriellen Tätigkeiten,

c) für die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte,

d) für die Einrichtung einer Agentur, die auf Initiative einer oder mehrerer Regionen oder auf Anfrage der Föderalbehörde gemeinsame Handelsmissionen beschließen und organisieren soll und Information, Studien und Dokumentation über ausländische Märkte organisieren, entwickeln und verbreiten soll,

e) für den Austausch von Informationen im Rahmen der Ausübung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, die im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnt sind, und der steuerlichen Befugnisse der Föderalbehörde ».

B.5.1. Der Sondergesetzgeber hat die Energiepolitik als eine geteilte ausschließliche Zuständigkeit konzipiert, wobei die Gasversorgung sowie die Elektrizitätsversorgung und die lokale Beförderung von Elektrizität (durch Netze mit einer Nennspannung von bis zu 70 000 Volt) den Regionen anvertraut wurden, während der föderale Gesetzgeber weiterhin für den (nichtlokalen) Transport von Energie zuständig ist.

Vorbehaltlich der ausdrücklich angegebenen Ausnahmen hat der Sondergesetzgeber somit den Regionen die ausschließliche Zuständigkeit bezüglich der neuen Energiequellen und der rationellen Energienutzung erteilt. Es obliegt daher den Regionen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten allen betroffenen Mitwirkenden des Energiemarktes Verpflichtungen aufzuerlegen, nicht nur in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Verteilernetz, sondern auch in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Netz für den lokalen Transport von Elektrizität.

B.5.2. Im vorliegenden Fall besteht das Ziel der angefochtenen Bestimmungen darin, die Entwicklung erneuerbarer Energie in der Wallonischen Region zu fördern. Vor ihrem Inkrafttreten wurde in dem Fall, dass die im Netz verfügbare Kapazität es nicht erlaubte, einen Erzeuger anzuschließen, diesem Erzeuger der Zugang zum Netz verweigert. Der Dekretgeber hat beschlossen, die Zugangsbedingungen für die Verteiler- und lokalen Übertragungsnetze zu regeln, indem der Abschluss einer Anschlussvereinbarung mit flexiblem Zugang ungeachtet der verfügbaren Kapazität vorgesehen wird. In den Vorarbeiten heißt es:

«Sowohl für das lokale Übertragungsnetz als auch für das Verteilernetz werden Bestimmungen eingefügt im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz und den vorrangigen Zugang für erneuerbare Energie oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, sowie zur Einführung der Begriffe der aktiven Nachfragesteuerung und der intelligenten Netzverwaltung [...].

Aufgrund von Artikel 23 der Richtlinie 2009/72/EG führt dieser Artikel, damit eine bessere Integration der dezentralen Erzeugung gewährleistet wird, im Elektrizitätsdekret die Verpflichtung für den lokalen Netzbetreiber ein, den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen zu akzeptieren.

Diese Anschlussverpflichtung führt jedoch nicht zu einem bedingungslosen Recht auf Einspeisung. Damit Problemen der Netzsicherheit bei Engpässen vorgebeugt wird, wird dieser Anschluss von der Möglichkeit, die Produktion der Anlage zu verringern, abhängig gemacht. Man spricht in diesem Fall von einem flexiblen Anschluss (mit Einspeisung). Konkret bedeutet dies, dass der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den Anschluss nicht aus Gründen im Zusammenhang mit der Aufnahmekapazität an der Anschlussstelle oder mit der etwaigen Notwendigkeit, das stromaufwärts liegende Netz zu verstärken, verweigern darf. Dafür kann er aber den Anschluss von der Möglichkeit, die Einspeisung der Anlage zu verringern, abhängig machen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 1020-1, SS. 3 und 11-12).

Insofern sie nur auf die Verteiler- und lokalen Übertragungsnetze in der Wallonischen Region anwendbar sind, gehören die angefochtenen Bestimmungen, die die Situation der Erzeuger und insbesondere der Grünstromerzeuger regeln, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Wallonischen Region und beinhalten sie keinen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.5.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit der Regionen fallen und somit nicht außerhalb jeder Zuständigkeiten anzusiedeln sind, die in Artikel 6 § 1 VII des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgeführt sind (Artikel 6 § 3 Nr. 2 desselben Sondergesetzes). Sie fallen genauso wenig in den Bereich der « Leitlinien der nationalen Energiepolitik » (Artikel 6 § 3 Nr. 3 desselben Sondergesetzes).

B.5.4. Die gleiche Schlussfolgerung gilt in Bezug auf den vorgeblichen Verstoß, den die klagende Partei den angefochtenen Bestimmungen vorwirft, gegen Artikel 92*bis* § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Diese Bestimmung betrifft nämlich nicht die in Rede stehende Angelegenheit. Übrigens vermittelt die klagende Partei insofern, als sie technische und kommerzielle Flexibilität miteinander verwechselt, den angefochtenen Bestimmungen eine Tragweite, die sie im Lichte der Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht haben. Die angefochtenen Bestimmungen regeln ausschließlich die technische Flexibilität, im vorliegenden Fall die Einschränkung der Einspeisung aus Gründen der Sicherheit des lokalen Netzes. Sie stellen auf keinen Fall ein Hindernis für alle Formen der Reservierung und Aktivierung von Kapazität oder für andere Formen der Vermarktung im Zusammenhang mit der kommerziellen Flexibilität dar, insbesondere für den Betreiber des Übertragungsnetzes, was weiterhin der Zuständigkeit der Föderalbehörde unterliegt. Daraus ergibt sich, dass insofern, als keinerlei Überschneidung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region und der Föderalbehörde festzustellen ist, somit auch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens vorlag.

B.6.1. Artikel 143 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden ».

Die Beachtung der föderalen Loyalität setzt voraus, dass die Föderalbehörde und die Gliedstaaten bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten das Gleichgewicht der föderalen Struktur insgesamt nicht stören. Die föderale Loyalität betrifft mehr als die bloße Ausübung von Zuständigkeiten; sie gibt an, in welchem Sinne dies geschehen muss.

Der Grundsatz der föderalen Loyalität verpflichtet jeden Gesetzgeber dazu, darauf zu achten, dass die Ausübung seiner Zuständigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten der anderen Gesetzgeber nicht unmöglich macht oder in übertriebenem Maße erschwert.

B.6.2. Im vorliegenden Fall ist nicht erwiesen, dass die angefochtenen Bestimmungen die Ausübung der eigenen Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich der Energie und insbesondere ihrer Zuständigkeit, die kommerzielle Flexibilität in Bezug auf den Netzzugang zu regeln, die - wie in B.5.4 dargelegt wurde - nicht in den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen fällt, unmöglich machen oder in übertriebenem Maße erschweren würden.

B.7. Der vierte und der fünfte Klagegrund sind unbegründet.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.8. Die klagende Partei wirft den angefochtenen Bestimmungen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12 Buchstabe a, 25 Absatz 1 und 32 der Elektrizitätsrichtlinie, mit Artikel 16 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und mit Artikel 15 Absatz 5 der Energieeffizienz-Richtlinie, vor. Hauptsächlich würden die angefochtenen Bestimmungen die Grünstromerzeuger auf die gleiche Weise oder sogar weniger günstig behandeln als die Erzeuger herkömmlichen Stroms, insbesondere weil die Netzbetreiber wegen der den Erzeugern auferlegten Flexibilitätsklausel die Erzeugung von Grünstrom ohne Ausgleich unterbrechen könnten im Falle einer « anormalen » Situation des Netzes, wobei diese Qualifizierung derart vage sei, dass sie die Netzbetreiber dazu veranlassen könne, ohne jegliche Rechtfertigung die Grünstromerzeugung « willkürlich » und ohne zeitliche Begrenzung zu unterbrechen.

Die klagende Partei bemängelt überdies, dass die angefochtenen Bestimmungen der Regierung eine zu weitgehende Ermächtigung erteilen und ihr übermäßige Befugnisse, das Ausgleichsrecht zu regeln, einräumen würden.

B.9.1. Artikel 12 Buchstabe a der Elektrizitätsrichtlinie bestimmt:

« Jeder Übertragungsnetzbetreiber ist dafür verantwortlich,

a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen ».

Artikel 15 Absatz 3 derselben Richtlinie bestimmt:

« Ein Mitgliedstaat verpflichtet die Netzbetreiber dazu, dass sie bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen im Einklang mit Artikel 16 der Richtlinie 2009/28/EG handeln. Die Mitgliedstaaten können dem Netzbetreiber auch zur Auflage machen, dass er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten ».

Artikel 15 Absatz 5 derselben Richtlinie bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies so vorsehen, die Regulierungsbehörden machen den Fernleitungsnetzbetreibern zur Auflage, bei der Wartung und dem Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten bestimmte Mindestanforderungen einzuhalten ».

Artikel 25 Absatz 1 derselben Richtlinie bestimmt:

« Der Verteilernetzbetreiber trägt die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen und in seinem Gebiet unter wirtschaftlichen Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsverteilernetz unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu betreiben, zu warten und auszubauen ».

Artikel 32 derselben Richtlinie bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Einführung eines Systems für den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife; die Zugangsregelung gilt für alle zugelassenen Kunden und wird nach objektiven Kriterien und ohne Diskriminierung zwischen den Netzbenutzern angewandt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Tarife oder die Methoden zu ihrer Berechnung vor deren Inkrafttreten gemäß Artikel 37 genehmigt werden und dass die Tarife und - soweit nur die Methoden einer Genehmigung unterliegen - die Methoden vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden.

(2) Der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist hinreichend substantiiert zu begründen, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikels 3, und muss auf objektiven und technisch und wirtschaftlich begründeten Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten oder, wenn die Mitgliedstaaten dies vorsehen, die Regulierungsbehörden gewährleisten, dass diese Kriterien einheitlich Anwendung finden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen können. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen ferner gegebenenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei einer Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber bereitstellt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt ».

B.9.2. Artikel 16 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bestimmt:

« Vorbehaltlich der zur Wahrung der Zuverlässigkeit und der Sicherheit des Netzes zu erfüllenden Anforderungen, auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt werden,

[...]

b) sehen die Mitgliedstaaten außerdem entweder einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen vor;

c) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Betreiber der Übertragungsnetze beim Abrufen von Elektrizitätserzeugungsanlagen auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien Erzeugungsanlagen Vorrang gewähren, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, soweit der sichere Betrieb des nationalen Elektrizitätssystems dies zulässt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschränkungen der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen möglichst gering zu halten. Werden umfassende Maßnahmen zur Beschränkung der Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen ergriffen, um die Sicherheit des nationalen Elektrizitätssystems und die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Netzbetreiber diese Maßnahmen der zuständigen Regelungsbehörde melden und angeben, welche Abhilfemaßnahmen sie zu treffen beabsichtigen, um unangemessene Beschränkungen zu vermeiden ».

B.9.3. Artikel 15 Absatz 5 der Energieeffizienz-Richtlinie bestimmt:

« Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG und unter Berücksichtigung des Artikels 15 der Richtlinie 2009/72/EG sowie der Erforderlichkeit, die Kontinuität der Wärmeversorgung sicherzustellen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass unter dem Vorbehalt von Anforderungen an die Wahrung der Netzzuverlässigkeit und der Netzsicherheit, die auf von den zuständigen nationalen Behörden festgelegten transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen, die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber, die in ihrem Hoheitsgebiet mit der Inanspruchnahme der Erzeugungsanlagen betraut sind,

- a) die Übertragung und Verteilung von Strom aus hocheffizienter KWK garantieren;
- b) für Strom aus hocheffizienter KWK einen vorrangigen oder garantierten Zugang zum Netz gewähren;
- c) bei der Inanspruchnahme von Stromerzeugungsanlagen eine vorrangige Inanspruchnahme von Strom aus hocheffizienter KWK vorsehen, soweit der sichere Betrieb des nationalen Stromnetzes dies zulässt.

[...]».

B.10. Gemäß dem vorerwähnten Artikel 32 der Elektrizitätsrichtlinie können die Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber jedem Erzeuger - herkömmlicher oder erneuerbarer - Elektrizität wegen mangelnder Kapazität den Netzzugang verweigern.

Die vorerwähnten Artikel 16 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und 15 Absatz 5 der Energieeffizienz-Richtlinie verpflichten dieselben Betreiber dazu, entweder einen vorrangigen Netzzugang oder einen garantierten Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zu gewährleisten. Diese Artikel erlegen ferner die Verpflichtung auf, bei der Inanspruchnahme den Anlagen, die Elektrizität aus denselben Energiequellen erzeugen, den Vorrang einzuräumen. Dieser Zugang und diese vorrangige Inanspruchnahme können jedoch verweigert werden, damit die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Netzes aufrechterhalten wird, und zwar aufgrund transparenter, nichtdiskriminierender Kriterien, die von den zuständigen nationalen Behörden festgelegt werden.

B.11. Die angefochtenen Bestimmungen setzen für die Wallonische Region die Regeln des vorerwähnten europäischen Rechts um.

An erster Stelle gewährleistet der vorerwähnte Artikel 32 der Elektrizitätsrichtlinie kein bedingungsloses Recht auf Netzzugang, da die Betreiber den Zugang wegen mangelnder Kapazität verweigern können. Artikel 25*decies* des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 27, setzt insofern, als er ein Anschlussrecht gewährt, das der Bedingung einer flexiblen Erzeugung im Falle von Engpässen unterliegt, diese Möglichkeit um.

Anschließend hat der Dekretgeber sich dafür entschieden, gemäß den vorerwähnten Artikeln 16 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und 15 Absatz 5 der Energieeffizienz-Richtlinie den Vorrang zu gewähren, aber keine Garantie, im Bereich des Zugangs und der Einspeisung (oder Inanspruchnahme) der Produktion in die Netze für die Verteilung und den lokalen Transport von Elektrizität (Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets) für die Erzeugung von erneuerbarer Energie oder Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung, wobei dieser

Vorrang nicht gewährt wird für den Zugang und die Einspeisung der anderen Einheiten der Energieerzeugung.

Das angefochtene Dekret erlaubt es jedoch, dass dieses Vorrangsrecht vertraglich eingeschränkt wird, und zwar ständig, was die als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erachtete Produktionskapazität betrifft, oder zeitweilig, zur Durchführung der erforderlichen Investitionen, um die unmittelbar verfügbare Kapazität des Netzes zu erhöhen (Artikel 26 § *2bis* Absatz 2 des Elektrizitätsdekrets). Unter Berücksichtigung der durch die zwei vorerwähnten Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeit sowie der durch den vorerwähnten Artikel 32 der Elektrizitätsrichtlinie gebotenen Möglichkeit, den Netzzugang wegen mangelnder Kapazität zu verweigern, kann diese Begrenzung des Vorrangs im Bereich des Zugangs und der Einspeisung nicht als im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Regeln des europäischen Rechts stehend angesehen werden.

Wenn die Einspeisung der erzeugten Elektrizität durch den Betreiber des Verteiler- oder lokalen Übertragungsnetzes eingeschränkt wird, führt der angefochtene Artikel 28 Nr. 5 außerdem eine finanzielle Ausgleichsregelung nur zugunsten der Grünstromerzeuger ein, wobei dieser Ausgleich nicht durch die vorerwähnten Richtlinien auferlegt wird und nicht für die Erzeuger anderer Elektrizität vorgesehen ist.

B.12. Der Beschwerdegrund, wonach die angefochtenen Bestimmungen es den Betreibern ermöglichen würden, den Netzzugang zu jedem Zeitpunkt und ohne Rechtfertigung zu unterbrechen, ergibt sich aus einer falschen Lesart von Artikel 25*decies* § 4 des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der eine Begrenzung der vertraglichen Einspeisungskapazität nur «im Falle von Engpässen» «zwecks der Gewährleistung der Netzsicherheit» ermöglicht.

B.13. Das Recht auf finanziellen Ausgleich, das für die Erzeuger erneuerbarer Elektrizität durch den neuen Paragraphen *2ter* von Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets eingeführt wird, soll es erlauben, den Einkommensverlust, der auf die Begrenzung der Einspeisung von Elektrizität aus Gründen der Netzsicherheit im Falle von Engpässen zurückzuführen ist und den Grünstromerzeuger erleiden, die mit dem Betreiber eines Verteiler- oder lokalen Transportnetzes eine Vereinbarung über den flexiblen Netzzugang getroffen haben, zu beschränken.

Während der Vorarbeiten präzisierte der Energieminister, dass das Dekret im Bereich des Ausgleichs drei Situationen vorsieht:

«Eine Beschränkung des Netzzugangs kann für die neuen Anlagen Gegenstand eines finanziellen Ausgleichs für den Einkommensverlust des Grünstromerzeugers sein, außer wenn dieser auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, so wie es in der technischen Regelung vorgesehen ist.

In Bezug auf den finanziellen Ausgleich sieht der Dekretentwurf drei verschiedene Situationen vor:

- Wenn die Kapazität zum Zeitpunkt des Anschlusses verfügbar ist, wird der Netzbetreiber den Produktionsverlust des Erzeugers ausgleichen, sobald die Flexibilität aktiviert wird, und zwar unverzüglich und ohne Berücksichtigung einer Flexibilitätsschwelle, vorbehaltlich höherer Gewalt.

- Ist die Kapazität nicht verfügbar, so wird der Ausgleich während der Dauer der Arbeiten - bei einem Maximum von fünf Jahren - ausgesetzt, wobei das Flexibilitätsniveau und die Dauer der Arbeiten zu begründen sind; neben der Flexibilität, die zum Zeitpunkt der Anschlussvereinbarung festgelegt wird, wird jede Flexibilität ausgeglichen, vorbehaltlich höherer Gewalt, wegen des Einkommensverlustes, der dadurch entstanden ist.

- Ist der Anschluss nicht 'wirtschaftlich gerechtfertigt' nach Zustimmung der CWaPE, so ist ein Anschluss mit flexiblem Zugang möglich, allerdings ohne Ausgleich » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2013-2014, Nr. 1020-11, und 2009-2010, Nr. 194-2, S. 5).

In der Begründung von Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets wurde noch Folgendes hinzugefügt:

«Die Wortfolge 'ganz oder teilweise', auf die der Staatsrat in seinem Gutachten hingewiesen hat, betrifft die Fälle, in denen der Anschluss und/oder die beantragte zusätzliche Einspeisungskapazität im Verhältnis zu der unmittelbar verfügbaren Einspeisungskapazität als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erachtet wird nach Ablauf der vorerwähnten Kosten-Nutzen-Analyse. Eine Anlage kann nämlich ohne weiteres teilweise nicht wirtschaftlich gerechtfertigt sein, wie etwa eine Anlage, die in keinem Verhältnis zu den wirklichen Bedürfnissen steht, bei der aber dennoch Bedürfnisse bestehen. In diesem Fall ist nur jener Teil, der den Bedürfnissen entspricht, wirtschaftlich gerechtfertigt.

Die CWaPE wird ihren mit Gründen versehenen Beschluss veröffentlichen im Sinne einer transparenten Rechtsprechung.

Im Falle von Engpässen wird sich der Netzbetreiber in erster Linie auf das Verlegen von Ladungen konzentrieren, ehe er auf die Flexibilität im Bereich des Zugangs der dezentralen Produktion zurückgreift » (ebenda, Nr. 1020-1, S. 13).

Aus Artikel 26 § 2ter des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets, geht hervor, dass das Recht auf Ausgleich in drei Fällen verweigert

werden kann: (1) eine Notlage, (2) der Fall, in dem der Anschluss oder die beantragte Einspeisungskapazität die unmittelbar verfügbare Einspeisungskapazität übersteigt, und (3) die Situation, die durch anormale Betriebsbedingungen gekennzeichnet wird, welche in der technischen Regelung präzisiert werden, die in Artikel 13 des Elektrizitätsdekrets vorgesehen ist. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, ist das Nichtvorhandensein eines Ausgleichs bei bestimmten Unterbrechungen der Einspeisung klar und strikt begrenzt und definiert.

Was den Beschwerdegrund betrifft, der aus dem Nichtvorhandensein einer Entschädigung für die Kapazität der Stromerzeuger im Hinblick auf die Flexibilität abgeleitet ist, verwechselt - wie in B.5.4 dargelegt wurde - die klagende Partei technische Flexibilität mit kommerzieller Flexibilität. Die angefochtenen Bestimmungen stellen auf keinen Fall ein Hindernis für jede Form der Reservierung und Aktivierung von Kapazität oder für andere Formen der Vermarktung, die mit kommerzieller Flexibilität verbunden sind, dar.

B.14.1. Die klagende Partei bemängelt ferner, dass der Dekretgeber der Regierung die Definition der « normalen Betriebsbedingungen » ohne jegliche Abgrenzung überlassen habe, wodurch das erweiterte Zugangsrecht der Grünstromerzeuger ausgehöhlt werde. Sie kritisiert schließlich, dass die Ermächtigungen zur Bestimmung der Berechnungs- und Ausführungsmodalitäten des finanziellen Ausgleichs sowie der Berechnungsmodalitäten der Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Paragraphen *2ter* und *2quater* von Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets, ebenfalls ohne jegliche Abgrenzung erteilt worden seien.

B.14.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, erteilen die angefochtenen Bestimmungen nicht der Wallonischen Regierung die Zuständigkeit, die « normalen » Betriebsbedingungen des Netzes zu bestimmen. Wie bereits in B.13 dargelegt wurde, werden diese Bedingungen präzisiert in den technischen Regelungen im Sinne von Artikel 13 des Elektrizitätsdekrets, insbesondere in Artikel 13 Nr. 17, der durch Artikel 10 Nr. 5 des Dekrets vom 11. April 2014 eingefügt wurde, gegen den die klagende Partei keine Beschwerdegründe vorbringt und dessen Nichtigerklärung sie nicht beantragt.

B.14.3. Laut Artikel 26 § *2ter* letzter Absatz und § *2quater* letzter Absatz des Elektrizitätsdekrets, eingefügt durch Artikel 28 Nr. 5 des angefochtenen Dekrets, obliegt es der Regierung, auf Vorschlag der « Commission wallonne pour l'énergie » (nachstehend: CWaPE) die Berechnungs- und Ausführungsmodalitäten des finanziellen Ausgleichs und die Berechnungsmodalitäten der Kosten-Nutzen-Analyse, auf die sich die beiden Paragraphen jeweils beziehen, zu bestimmen.

B.14.4. Eine gesetzgeberische Ermächtigung zugunsten der ausführenden Gewalt, die sich auf eine Angelegenheit bezieht, welche nicht durch die Verfassung einem Gesetzgeber vorbehalten ist, ist nicht verfassungswidrig. In diesem Fall macht der zuständige Gesetzgeber nämlich von der ihm durch den Verfassungsgeber verliehenen Freiheit Gebrauch, in einer solchen Angelegenheit zu entscheiden. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, eine Bestimmung, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt regelt, zu tadeln, es sei denn, diese Bestimmung würde gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Regionen und Gemeinschaften verstoßen oder der Gesetzgeber hätte einer Kategorie von Personen das Auftreten einer demokratisch gewählten Versammlung, wie ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen, versagt. Dies ist hier nicht der Fall.

B.15. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Grünstromerzeuger weder auf identische Weise, noch weniger günstig als die Erzeuger anderer Elektrizität behandelt werden.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.16. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, den « durch das d'Allarde-Dekret vom 2. und 17. März 1791 gewährleisteten » Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, den allgemeinen Grundsatz der Unternehmensfreiheit, Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung und den Stillhaltegrundsatz, « gegebenenfalls in Verbindung miteinander ». Hauptsächlich bemängelt die klagende Partei, dass die zwei angefochtenen Bestimmungen die Beurteilung der Rentabilität der von Grünstromerzeugern eingereichten Projekte äußerst schwer machen würden. Diese Bestimmungen würden somit ihre Chancen, die erforderlichen Investitionen zu tätigen, verringern, im selben Maße, wie sie die den wallonischen Netzbetreibern vorbehaltene Flexibilität unverfügbar machen würden, wodurch sie die Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen daran hindern würden, den anderen Marktteilnehmern die gleiche Flexibilität zu bieten, wobei einige unter ihnen der auf föderaler Ebene geltenden Regelung unterlägen.

B.17.1. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung bestimmt:

« Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen ».

Diese Bestimmung erwähnt das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten.

B.17.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber die Handels- und Gewerbefreiheit oder die Unternehmensfreiheit nicht in den Begriffen « Recht auf Arbeit » und « freie Wahl der Berufstätigkeit » verankern wollte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 15; Nr. 100-2/4°, SS. 93 bis 99; Nr. 100-2/9°, SS. 3 bis 10). Das gleiche Konzept geht auch aus dem Einreichen verschiedener Vorschläge zur « Revision von Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung zwecks Ergänzung um eine Nr. 6 zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit » hervor (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1930/1; Senat, Sondersitzungsperiode 2010, Nr. 5-19/1; Kammer, 2014-2015, DOC 54-0581/001).

B.18.1. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.18.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.18.3. Der Gerichtshof hat die angefochtenen Bestimmungen also anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Unternehmensfreiheit zu prüfen.

B.18.4. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass das Gesetz die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Der Gesetzgeber würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

B.18.5. Die klagende Partei legt nicht dar, wie die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Garantien im Bereich des Netzanschlusses der Unternehmensfreiheit auf unverhältnismäßige Weise Abbruch täten.

Im Übrigen kann den angefochtenen Bestimmungen nicht vorgeworfen werden, dass sie die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht beachten würden, insofern sie die Grünstromerzeuger nicht vor ungelegenen wirtschaftlichen Entscheidungen oder ungelegenen Entscheidungen im Verwaltungsbereich, oder vor Zufälligkeiten, die von Umständen abhängen, welche nicht zum Allgemeininteresse gehören, schützen würden.

B.19. Insofern der Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, gewährleistet Artikel 28 Nr. 5 des Dekrets vom 11. April 2014, der in Artikel 26 des Elektrizitätsdekrets einen Paragraphen *2bis* einfügt, der nicht bestritten wird, einen vorrangigen Netzzugang für die Grünstromerzeuger. So führt diese Bestimmung nicht zu einer Diskriminierung ihnen gegenüber, sondern gewährleistet sie diesen Erzeugern eine günstigere Behandlung als den Erzeugern anderer Elektrizität.

Wie aus der Prüfung des ersten Klagegrunds hervorgeht, werden die Grünstromerzeuger weder auf die gleiche Weise, noch weniger günstig behandelt als die Erzeuger anderer Elektrizität.

B.20. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.21. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung sowie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Artikel 32 Absatz 2 und 37 Absatz 1 der Elektrizitätsrichtlinie. Die klagende Partei macht geltend, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass die Erzeuger erneuerbarer Energie der CWaPE « entzogen » würden im Falle von Streitigkeiten in Bezug auf « normale beziehungsweise anormale Betriebsumstände ». Sie ist der Auffassung, dass insofern, als der Betreiber eines Verteiler- oder lokalen Übertragungsnetzes über das « Recht » verfüge, einen Anschluss zu unterbrechen, und die CWaPE aufgrund des nicht angefochtenen Artikels 49*bis* des Elektrizitätsdekrets nur dafür zuständig sei, ihre Verpflichtungen zu kontrollieren, die Grünstromerzeuger nur noch über eine Beschwerdemöglichkeit beim Zivilrichter verfügen würden.

B.22.1. Der Gerichtshof muss den Umfang der Nichtigkeitsklage aufgrund des Inhaltes der Klageschrift prüfen, und zwar insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe. Er beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, bei denen dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würden.

B.22.2. Die Klage ist auf die Nichtigklärung von Artikel 27 des Dekrets vom 11. April 2014 ausgerichtet, insofern er einen Artikel 25*decies* in das Elektrizitätsdekret einfügt, und von Artikel 28 desselben Dekrets, insofern er die neuen Paragraphen 2*bis* bis 2*quinquies* in Artikel 26 des Elektrizitätsdekret einfügt.

Die Regeln bezüglich der Zuständigkeit der Kammer für Rechtsstreitigkeiten der CWaPE sind in Artikel 49*bis* des Elektrizitätsdekrets, abgeändert durch Artikel 60 des Dekrets vom 11. April 2014 enthalten; gegen diese Bestimmung hat die klagende Partei keinerlei Beschwerdegründe formuliert und deren Nichtigklärung wurde von ihr nicht beantragt.

B.23. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. April 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels